



Reglemente
Einwohnergemeinde Breitenbach

Steuerreglement

12.12.2022

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11)

b e s c h l i e s s t :

1. Steuerhoheit

§ 1 Die Einwohnergemeinde Breitenbach erhebt aufgrund des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuer vom 1. Dezember 1985 (StG) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen, ferner eine Personalsteuer von den natürlichen Personen.

2. Steuerpflicht

§ 2 1. Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Breitenbach gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 247 des Steuergesetzes (StG) zu der Gemeinde besteht.

3. Steuerfuss

§ 3 1. Im Allgemeinen

- 1) Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
- 2) Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.
- 3) Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 4 2. Personalsteuer

- 1) Jede selbständig steuerpflichtige Person, die zum Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von CHF 50.-.
- 2) Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

4. Einheitsbezug

§ 5 Geltungsbereich

- 1) Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat per 1. Januar 2024 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und per 30. September 2022 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- 2) Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2024 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 30. September 2022. Für die dem freiwilligen Einheitsbezug unterworfenen Gemeindesteuern werden die §§ 6, 7, 10 Abs. 1 Bst. e und 11 bis 19 nicht angewandt.
- 3) Für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2023 sind die Bestimmungen von §§ 1 bis 21 anwendbar.
- 4) Nachsteuern und Bussen unterliegen ebenfalls dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt für Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden. Es gelten die Bestimmungen von Ziffer 2, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

5. Steuerverfahren

§ 6 1. Steuerberechnung

- 1) Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
- 2) Sie stellt den steuerpflichtigen Personen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 7 2. Einsprache und Rekurs

- 1) Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- 2) Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Grundlage der Steuerbemessung (Steuerfaktoren) als solche.
- 3) Die Finanzverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- 4) Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 8 3. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteueranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 9 4. Gemeindesteuerregister

- 1) Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- 2) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können dem Steuerpflichtigen und seinem in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie in seinem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; die Gebühr beträgt CHF 20.- pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode. Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus.

§ 10 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

- 1) Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,
 - a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Abs. 4 und § 123 StG);
 - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Abs. 1, § 155 Abs. 3, § 160 Abs. 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Abs. 1 und 3 StG) zu erheben;
 - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Abs. 2 StG);
 - d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Abs. 2 und § 131 StG);
 - e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Abs. 3 und § 154 StG);
 - f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Abs. 2 StG);
 - g) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern, und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
 - h) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Abs. 4 StG).
- 2) Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG) gibt der Gemeindepräsident ab.

6. Steuerbezug

§ 11 1. Bezugsbehörde und Fälligkeit

- 1) Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig (Vorbezug).
- 2) Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

§ 12 2. Steuerbezug: Provisorischer und definitiver Bezug

- 1) Die direkten Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode von der Finanzverwaltung provisorisch bezogen.
- 2) Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.
- 3) Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- 4) Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert.

§ 13 3. Zahlung, Verzugszinsen und Betreuung

- 1) Die Vorbezugsraten sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.
- 2) Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.
- 3) Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- 4) Bei einem besonderen Fälligkeitstermin ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.
- 5) Wird die Schlussrechnung auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten.

§ 14 4. Vergütung und Vergütungszins

- 1) Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin entrichtet werden, oder auf Guthaben der steuerpflichtigen Person, wenn diese Forderungen auf freiwillige Vorauszahlungen zurückzuführen sind.

- 2) Der Vergütungszinssatz wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 15 **5. Rückerstattung und Rückerstattungszins**

- 1) Zuviel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinst.
- 2) Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- 3) Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.
- 4) Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.
- 5) Die Ziffern 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

§ 16 **6. Sicherstellung und Arrestbefehl**

- 1) Aus den in § 184 des Steuergesetzes (StG) genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- 2) Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- 3) Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- 4) Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 17 **7. Zahlungserleichterungen**

Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes (StG) ist anwendbar.

§ 18 **8. Steuererlass**

- 1) Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer oder eines Zinses zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.
- 2) Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen:
 - a) betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;
 - b) betreffend Gemeindesteuern beim Gemeinderat
- 3) Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch beim Gemeinderat eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.
- 4) Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- 5) Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.
- 6) Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.
- 7) Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

§ 19 **9. Steuerbussen im Besonderen**

Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 258 Abs.1 i.V.m. § 199 StG).

7. Schlussbestimmungen

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 11. Dezember 2017 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12.12.2022.

Einwohnergemeinde Breitenbach

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Dr. Dieter Künzli

Andreas Dürr

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	geändert
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	eingefügt
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	aufgehoben